

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird mit folgenden Maßgaben erteilt.

1. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege stellt gem. § 21 DSchG NRW das Benehmen für die beabsichtigten Baumaßnahmen her.
2. Es steht eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung.